

Zweite Satzung
zur Änderung der Beihilfesatzung
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
vom 21. Mai 2021

Aufgrund des § 9 Satz 2 Nr. 2 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 7831-6, hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 21. Mai 2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 8. November 2019 (StAnz. 2020 Nr. 7 S. 126), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung vom 11.12.2020 (StAnz. 2021 Nr. 11 S. 228), wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satz werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „ , befristet bis zum 30. Juni 2023,“ eingefügt.
2. In den Nummern 1 bis 16 werden jeweils die Wörter „Befristung Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.“ gestrichen.
3. Nach Nr. 16 wird Nr. 17 angefügt:

„17. Impfung gegen die Infektion mit dem Equinen Herpesvirus (EHV)

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Kosten der Impfung gegen das Equine Herpesvirus
Kasse	Pferdekasse
Zweck	Vorbeuge und Bekämpfung der Infektion mit dem Equinen Herpesvirus
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	10,00 EUR pro Impfung pro Pferd

Spezifische Beihilfenvoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none">1. Pferdehalter in Rheinland-Pfalz2. Die Impfstoffbeschaffung und die Abrechnung der Impfbeihilfe erfolgen über die Tierärzte, die die Impfung durchführen.
--------------------------------------	--

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 21.Mai 2021

Der Vorsitzende
der Tierseuchenkasse
Rheinland-Pfalz